

Erläuterungen:

Streichungen des bisherigen Wortlauts sind rot unterlegt und kursiv geschrieben.

Neu beantragte Regeländerungen sind grün unterlegt.

Begründungen zu Änderungen sind gelb unterlegt.

Nummerierungsanpassung erfolgt automatisch nach erfolgten Beschlüssen.

Bezirksverfahrensordnung des Schachbezirks Mittelbaden e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 14.07.2005 und zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am ~~16.07.2008~~ 22.07.2009.

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung (VO) dient zur Standardisierung von Abläufen im Schachbezirk Mittelbaden. Sie gilt ergänzend zur Verfahrensordnung des Badischen Schachverbandes.

§ 2 Änderung dieser VO

Diese Verfahrensordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Schachbezirks Mittelbaden geändert werden. Zur Änderung dieser VO ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 3 Zuschüsse zu Turnieren

Auf Antrag wird dem Ausrichter ein Zuschuss für Bezirks-Turniere gewährt. Dieser richtet sich nach der Teilnehmer-Anzahl. Die Teilnehmerzahlen sind bei Antragsstellung in geeigneter Weise zu belegen (Zeitungsartikel, Bericht auf Homepage des Bezirks, Belege etc.).

(1) Zuschuss Mittelbadische Jugendeinzelmeisterschaft (MBJEM):

Pauschalbetrag: 100,00 Euro

Zusätzlich für jeden Teilnehmer: 3,00 Euro

(2) Zuschuss Mittelbadischer Schachkongress (MBSK):

Pauschalbetrag: 100,00 Euro

Zusätzlich für jeden Teilnehmer : 2,00 Euro

(3) Zuschüsse zu weiteren Turnieren

Der Bezirksvorstand kann dem Ausrichter hier nicht genannter Bezirksmeisterschaften auf Antrag einen Zuschuss gewähren. Dem Antrag ist ein Nachweis über die bei der Austragung entstandenen Kosten beizufügen.

(4) Zuschüsse für Einzelspieler(innen)

Zuschüsse für Einzelspieler(innen) werden nicht gewährt.

§ 4 Aufwandsentschädigung

(1) Beantragung

Aufwandsentschädigungen sind beim Kassierer formlos zu beantragen.

(2) Webmaster

Der Webmaster des Schachbezirk Mittelbaden erhält eine Aufwandsentschädigung für Erstellung und Pflege der Homepage des Schachbezirks. Alle anfallenden Verbindungskosten und Telefongebühren aufgrund der Internetnutzung zur Erstellung und Pflege der Homepage sind damit abgegolten. Die Aufwandsentschädigung wird dem Webmaster jeweils am Ende des Geschäftsjahres

vergütet. Falls der Webmaster kein volles Jahr im Amt war, erfolgt eine anteilige Ausschüttung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 200,00 Euro pro Geschäftsjahr. Kosten für die Internetadresse (Domain) werden dem Webmaster auf Nachweis vergütet.

(3) DWZ-Wart

Für die Auswertung der DWZ und Erstellung der entsprechenden Listen erhält der DWZ-Wart des Schachbezirks Mittelbaden eine Aufwandsentschädigung. Diese wird dem DWZ-Wart am Geschäftsjahresende vergütet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 30,00 Euro pro Geschäftsjahr.

(4) Bezirksturnierleiter (BTL)

Pro Geschäftsjahr erhält der BTL eine Aufwandsentschädigung. Diese deckt alle Telefongebühren und Verbindungskosten ins Internet ab. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt pauschal 50,00 Euro pro Geschäftsjahr.

(5) Sitzungspauschale

Für Teilnahme an Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung erhält jedes teilnehmende Vorstandsmitglied und jeder teilnehmende Referent eine Sitzungspauschale. Diese deckt alle Auslagen der Teilnehmer (wie Fahrt-, Treibstoff-Verpflegungsmehraufwände, usw.) ab. Hat eine Person mehrere Ämter inne wird die Pauschale nur einmal pro Person gewährt. Die Sitzungspauschale beträgt 20,00 Euro pro Sitzung und Person.

(6) Sonstige Auslagen

Sonstige Auslagen in Bezirksangelegenheiten (z.B. Porto, Büromaterialien, Urkunden, Pokale, Aufwendungen für Ehrung verdienter Mitglieder) werden Mitgliedern des Bezirksvorstands gegen Beleg vergütet.

(7) Erstattung von Fahrtkosten der Delegierten zum Verbandstag

Den Delegierten werden die Kosten einer PKW-Nutzung mit einem Erstattungssatz von 0,30 EUR/km zzgl. 0,02 EUR/km je Mitfahrer ersetzt. Eine Erstattung der Kosten findet nur **insoweit** statt, **falls als** der Antragsteller nicht schon Beträge aus anderen Quellen erhält (z.B. vom BSV bei Präsidiumsmitgliedern). Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten erstattet, wie wenn ein PKW genutzt worden wäre.

Begründung: Formulierungskorrektur, da Wortlaut nicht mit Sinn übereinstimmt.

§ 5 Bezirksbeitrag

Jeder Mitgliedsverein hat pro Geschäftsjahr je nach Anzahl der eigenen Vereinsmitglieder einen Bezirksbeitrag an den Schachbezirk Mittelbaden zu entrichten:

für jedes Erwachsene Vereinsmitglied: 1,50 Euro

für jedes Jugendliche Vereinsmitglied: 0,25 Euro

Der Bezirksbeitrag wird zur Mitte des Geschäftsjahrs (ca. Jan/Feb) erhoben. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Bestands-Daten des BSV (Liste des Beauftragten für Datenverarbeitung).

Der Bezirksbeitrag ist innerhalb eines Monats – auf dem Bezirkskonto eingehend – fällig. **Begründung: Umstellung des bisherigen 6.2**

Die Höhe des Bezirksbeitrags ist dem Postempfänger oder dem ersten bzw. zweiten Vorsitzenden des jeweiligen Vereins schriftlich mitzuteilen.

6 Geldbußen und Zahlungsfristen

Höhe und Anlaß von zu verhängenden Geldbußen sind im Regelwerk des BSV beschrieben. Ebenso werden dort die Folgen des Nichteinhaltens von Zahlungsfristen bei Geldbußen konkretisiert. Ergänzend dazu wird festgelegt:

§ 6 Rechtsmittel, Bußgelder, Zahlungsverzug

(1) Rechtsmittel

Die Einlegung von Rechtsmitteln richtet sich nach der BSV-Verfahrensordnung.

Begründung: Die neue BSV-VO "stopft bisherige Löcher", so dass eigene mittelbadische Regelung nicht mehr erforderlich sind.

6.1 Information von Vereinen über Bußgelder

Die Turnierleiter informieren die Vereine grundsätzlich per E-Mail über von Ihnen verhängte Bußgelder; die E-Mail wird an die auf der Homepage des Schachbezirks genannte Adresse geschickt. Ohne „Failed-Delivery“-Anzeige gilt der Bußgeldbescheid als vom Empfänger erhalten.

6.2 Fälligkeit von Bezirksbeitrag und Bußgeldern

Bezirksbeitrag und in 7.3 und 7.4 genannte Bußgelder sind innerhalb eines Monats – auf dem Bezirkskonto eingehend - fällig.

(2) Festsetzungsverfahren bei Bußgeldern

Die Festsetzung von Bußgeldern gegenüber Vereinen erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die beim BSV-Ergebnisdienst hinterlegte Vereins-E-Mail-Adresse.

Die Festsetzung von Bußgeldern gegenüber Spielern erfolgt grundsätzlich postalisch mittels einfachem Brief an die in der BSV-Ergebnisdienst hinterlegte Postanschrift des Spielers. Ist diese Anschrift unzutreffend, ist der Mitgliedsverein verpflichtet, Auskunft über die Anschrift seines Spielers zu geben. Eventuelle Mehrkosten

aufgrund falscher Datenangaben beim BSV-Ergebnisdienst hat der Mitgliedsverein zu tragen.

Begründung: Neuformulierung bei Mannschaften und Neuerfassung mit Einbindung des BSV-Ergebnisdienstes in die Festsetzung gegenüber Einzelspielern.

(3) Bußgelder bei Kreisklassen mit reduzierter Spielerzahl

Die nach BSV-Regelwerken zu verhängenden Bußgelder werden in vollem Umfang festgesetzt, jedoch wird ihre Einbringung nur anteilig betrieben, wenn in einer Kreisklasse mit einer reduzierten Spielerzahl gemäß § 7 Ziff. 1 TO gespielt wird. In den Bußgeldbescheiden wird auf die Anteiligkeit hingewiesen.

Begründung: Übernahme aus der Turnierordnung mit geringfügig modifiziertem Wortlaut.

6.3 Nichteinhalten der gesetzten Zahlungsfristen

(4) Zahlungsverzug beim Bezirksbeitrag Umbenennung der Überschrift

Nichteinhalten der gesetzten Zahlungsfristen für den Bezirksbeitrag wird mit einer Buße von 10,00 Euro belegt. Nach Ablauf eines weiteren Monats verdoppelt sich das Bußgeld. Nach Ablauf eines weiteren Monats wird beim BSV eine Sperrung des Vereins beantragt.

(5) Zahlungsverzug bei Bußgeldern gegenüber Spielern

Für den im Zahlungsverzug befindlichen Spieler sind die Regelungen für im Zahlungsverzug befindliche Vereine nach der BSV-Verfahrensordnung analog anzuwenden.

Begründung: Klarstellung der Rechtsfolgen bei einem Spieler

7 Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Bezirksvorstandschafft

7.1 Widerspruch

Widerspruch gegen Entscheidungen der alleinvertretungsberechtigten Mitglieder muss bei den zuständigen Stellen des BSV eingelegt werden.

7.2 Protest

Protest gegen Entscheidungen der nicht alleinvertretungsberechtigten Mitglieder ist beim Bescheiderlassenden einzulegen, sofern das Regelwerk des BSV nichts anderes vorsieht. Sofern er dem Protestantrag nicht entspricht, hat dieser den Protest an den Vorsitzenden zur Entscheidung weiterzuleiten.

7.3 Gebühren

Bei Protest gegen Entscheidungen der nicht alleinvertretungsberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes ist ein Vorschuss auf die Gebühr in Höhe von 10 % des strittigen Betrags - jedoch mindestens 25,00 Euro - innerhalb der Rechtsmittelfrist auf dem BSV-Konto eingehend zu entrichten. Falls andere Gremien zuständig sind, gilt das Regelwerk des BSV.

Begründung: Wegfall aufgrund neuer BSV-VO

§ 7 Bankverbindung und Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Bezirk und seinen Mitgliedern wird unbar abgewickelt. Dazu bestehen ein Giro-Konto (im Folgenden „Bezirkskonto“) und ein Sparbuch (im Folgenden „Bezirks-Sparbuch“). Zahlungen an den Bezirk (z. B. Bezirksbeitrag oder Bußgelder) sind auf das Bezirkskonto zu entrichten. Die Kontodaten werden den Mitgliedsvereinen bei Zahlungsaufforderungen in geeigneter Weise mitgeteilt.

Im Sinne einer nachvollziehbaren Kassenführung und eindeutigen Verantwortlichkeit sollen die Konten des Bezirks nur vom Kassierer verwaltet werden; alle Verfügungen und Weisungen bezüglich der Konten gegenüber Banken und sonstigen Dritten sollen nur vom Kassierer getätigt werden (wie Überweisungen, Einzugsermächtigungen oder Daueraufträge). Die anderen für das Konto Verfügungsberechtigten sollen ihre Verfügungsrechte nach Möglichkeit nicht nutzen.

=====